

RzF - 3 - zu § 54 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 03.09.1992 - BVerwG 11 B 2.92 = RdL 1992 S. 321

Leitsätze

1. Eine Geldabfindung für abzugebende Obstbäume kann auch dann angemessen im Sinne des [§ 54 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#) sein, wenn sie keinen vollen Wertersatz bietet.
2. Das Flurbereinigungsgesetz schreibt für eine solche Geldabfindung keine bestimmte Schätz- oder Wertermittlungsmethode vor (wie BVerwG, Beschluß vom 23.10.1979 - BVerwG 5 CB 76.77 - <Buchholz 424.01 [§ 28 FlurbG Nr. 4](#)>).

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 15 - zu § 50 Abs. 2 FlurbG](#).